

ist vielmehr von den festgestellten Mängeln und der Angriffsrichtung des Rechtsmittels abhängig.

Für das erstinstanzliche Gericht ist dieser Teil des zweitinstanzlichen Urteils sehr wichtig, enthält doch gerade dieser Teil eine kritische Würdigung seiner Arbeit. Deshalb müssen die Ausführungen des Rechtsmittelgerichts stets so gehalten sein, daß sie eine helfende Kritik für die Richter des unteren Gerichts darstellen.

E.

Diesem Teil des zweitinstanzlichen Urteils schließt sich dann die Begründung der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts an, die sich folgerichtig aus dem bisher Dargelegten ergeben muß. Dieser Teil ist eine Konkretisierung der Urteilsformel. Hier muß das Gericht je nach seiner Entscheidung behandeln, warum es das Rechtsmittel wegen Unbegründetheit zurückweist, warum es das Urteil abgeändert und in der Sache selbst entschieden hat oder aber in welchem Umfange und aus welchen Gründen es das Urteil aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurück verwiesen hat.

Erfolgt eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache, so ist das Gericht zweiter Instanz verpflichtet, für die nochmalige Verhandlung und Entscheidung dem Gericht erster Instanz ausführliche Hinweise zu geben. Diese Hinweise können entweder in der Form bindender Weisungen oder in der Form von Empfehlungen erfolgen.

Wird die Sache an ein anderes als das bereits einmal in erster Instanz tätig gewordene Gericht verwiesen, so sollen auch die dafür maßgeblichen Gründe an dieser Stelle mit dargelegt werden. Erstreckt sich die Entscheidung auch auf Mitverurteilte (§ 294 StPO), so ist auch dies hier zu begründen.

F.

Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß sich die Urteilsgründe auch mit der Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft und der Kostenentscheidung zu befassen haben. Wird in Ausnahmefällen die weitere Untersuchungshaft nicht angerechnet, bedarf es einer besonderen Begründung (§§ 293 Abs. 4, 223 Abs. 3 StPO).

XIII. Die Weisungen und Empfehlungen des Rechtsmittelgerichts

1. Die Weisungen

Д.

Die Zurückverweisung einer Strafsache an das erstinstanzliche Gericht ist erst dann sinnvoll, wenn gewährleistet ist, daß die vom